



Hygieneplan für öffentliche Einrichtungen

Hinweis: Änderungen sind rot gekennzeichnet

1. Geltungsbereich

Dieser Hygieneplan gilt vorbehaltlich weiterer Fortschreibungen für folgenden Einrichtungen in der Verbandsgemeinde Herxheim:

- Sporthalle Grundschule Herxheim
- Festhalle Herxheim
- Haus der Begegnung
- Vereinsheim Milchzentrale
- Grillhütte Herxheim
- Bürgerhaus Hayna
- Mehrzweckhalle Hayna
- Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher
- Dorfgemeinschaftshaus Insheim
- Bürgerhaus Insheim
- Gymnastikhalle Insheim
- Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach
- Grillhütte Rohrbach

Der entsprechende Hygieneplan vom 02.06.2021 tritt außer Kraft.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren. Verstößen gegen den Hygieneplan ziehen einen befristeten oder unbefristeten Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

1. Sofern die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in der jeweils aktuellen Fassung ein Abstands- und Maskengebot vorsieht, gilt dies entsprechend in der öffentlichen Einrichtung. Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes besteht keine Maskenpflicht.
2. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
3. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
4. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
5. Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berührt werden (d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.)



3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Belüftung der Einrichtung

Vom Nutzer sollen bei Bedarf (z. B. keine Lüftungsanlage) Maßnahmen getroffen werden, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.

Wegekonzept

In der Einrichtung vorhandene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Ggfs. sind darüber hinaus durch den Nutzer auf Grund spezifische Wegekonzepte zu erstellen.

4. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und je nach Nutzungszweck ebenfalls bindend. Dies gilt auch für von den spezifischen Dachverbänden erlassenen Regelungen sowie die Musterhygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz.

Herxheim, 18.06.2021

Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung



Ergänzende Sonderregelungen für Sport im Innenbereich

Folgende Sportausübung ist wie folgt zulässig:

1. Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, welcher der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist. *(Im Falle eines angeleiteten Trainings auch nebst einer Trainerin oder eines Trainers).*
2. in Gruppen bis maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird.

Bei der vorgenannten Sportausübung

- bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt
- Sind mehreren Gruppen vor Ort, ist ein ausreichender Abstand sicherzustellen.
- Es sind bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen. Es gilt das Abstandsgebot, die Maskenpflicht nach §1 Abs. 3 der Coronabekämpfungsverordnung, die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung sowie die Testpflicht.
- Ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen sowie Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie des Abstandsgebots gestattet.

Unterschreitet der Landkreis Südliche Weinstraße an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung **unter Beachtung der weiteren Regelungen** wie folgt zulässig:

3. in Gruppen von bis zu 20 Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers, wenn das Training angeleitet stattfindet. Es sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen.

Generell gelten folgende ergänzenden Hygienebestimmungen:

- Pflicht zur Kontakterfassung
- Testpflicht
- Maskenpflicht außerhalb der sportlichen Betätigung
- pro angefangene 10 qm Gesamttrainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Gesamttrainingsfläche gewährt werden:

Grundschulsporthalle Herxheim	99	Mehrzweckhalle Hayna	22
Festhalle Herxheim (großer Saal)	35	Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher	16
Festhalle Herxheim (kleiner Saal)	14	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (großer Saal)	27
Haus der Begegnung (EG)	10	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (kleiner Saal)	14
Haus der Begegnung (DG)	3	Bürgerhaus Insheim	5
Vereinsheim Milchzentrale (EG)	7	Gymnastikhalle Insheim	12
Vereinsheim Milchzentrale (DG)	9	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (großer Saal)	24
Grillhütte Herxheim	5	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (kleiner Saal)	7
Bürgerhaus Hayna (EG)	7	Grillhütte Rohrbach	9
Bürgerhaus Hayna (1. OG)	13		



Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen im Innenbereich

Es sind nur solche Veranstaltungen zulässig, welche nicht den Charakter einer privaten Feier haben.

Es gelten folgende ergänzenden Hygienebestimmungen:

- bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen
- Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere
 - Abstandsgebot
 - Maskenpflicht (entfällt am Platz)
 - Pflicht zur Kontakterfassung
 - Testpflicht (entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre)
- Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung von einer Person je 10 m²:

Grundschulsporthalle Herxheim	99	Mehrzweckhalle Hayna	22
Festhalle Herxheim (großer Saal)	35	Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher	16
Festhalle Herxheim (kleiner Saal)	14	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (großer Saal)	27
Haus der Begegnung (EG)	10	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (kleiner Saal)	14
Haus der Begegnung (DG)	3	Bürgerhaus Insheim	5
Vereinsheim Milchzentrale (EG)	7	Gymnastikhalle Insheim	12
Vereinsheim Milchzentrale (DG)	9	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (großer Saal)	24
Grillhütte Herxheim	8	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (kleiner Saal)	7
Bürgerhaus Hayna (EG)	7	Grillhütte Rohrbach	9
Bürgerhaus Hayna (1. OG)	13		

Das Selbstorganisationsrecht der Gebietskörperschaften bleibt unbenommen. Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.



Ergänzende Sonderregelungen für private Veranstaltungen im Innenbereich

Private Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Hygienebestimmungen zulässig:

- bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen (geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit)
- Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Testpflicht

Unterschreitet der Landkreis Südliche Weinstraße an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind 50 gleichzeitig anwesende Personen zulässig.

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.



Ergänzende Sonderregelungen für Kunst und Kultur

Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere Theater, Konzerte, Kleinkunsthöfen und ähnliche Einrichtungen sind zulässig mit der Maßgabe, dass maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Es gelten folgende ergänzenden Hygienebestimmungen:

- Maskenpflicht (entfällt am Platz, **sofern Sitzplätze personalisiert und dokumentiert zugewiesen werden**)
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Testpflicht
- Abstandsgebot, mit Ausnahme für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt. Zur Wahrung des Abstandsgebots ist jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer anhand eines Sitzplans ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. Mit fester Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden.

Unterschreitet im Landkreis Südliche Weinstraße an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.

Der Probenbetrieb der **Breiten- und Laienkultur** ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung **in einer Gruppe bis zu 10 Personen** zuzüglich einer anleitenden Person zulässig.

Es gelten folgende ergänzenden Hygienebestimmungen:

- Pflicht zur Kontakterfassung
- Testpflicht (Ausnahme: Kind bis einschließlich 14 Jahre)
- Abstandsgebot
- außerhalb der künstlerischen Betätigung

Für den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die gleichen Voraussetzungen wie für öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen. Für die aus- und aufführenden Personen gilt die Testpflicht (entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre).

Unterschreitet im Landkreis Südliche Weinstraße an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb in Gruppen bis maximal **20 Personen** nebst einer leitenden Person **oder** in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig wobei geimpfte Personen und genesene Personen jeweils bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.